

DER AUFSCHUB DER VERWERTUNG

Die betriebene Person kann den Aufschub der Verwertung beantragen. Das Betreibungsamt kann ihn bewilligen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die betriebene Person macht glaubhaft, dass sie die Schuld in Raten tilgen kann,
2. sie verpflichtet sich zu regelmässigen und angemessenen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt und
3. sie bezahlt die erste Rate sofort (Art. 123 SchKG).

Das Betreibungsamt muss nicht das Einverständnis der Gläubiger für den Verwertungsaufschub einholen. Die Gläubiger können sich einzig mit Beschwerde dagegen wehren.

13 Raten. Der Aufschub wird für höchstens zwölf Monate gewährt. Es sind also 13 Raten zu bezahlen.

7 Raten. Für privilegierte Forderungen der ersten Klasse gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG beträgt der Aufschub höchstens sechs Monate (beziehungsweise sieben Raten). Hier fallen vor allem Alimente ("periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche") der letzten sechs Monate vor dem Fortsetzungsbegehren in Betracht.

Die Betreibungsbeamtin setzt die Höhe und Termine der Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gläubiger und der betriebenen Person fest.

Rechtsstillstand. Hat die betriebene Person einen Grund für einen Rechtsstillstand¹, so verlängert sich der Verwertungsaufschub entsprechend. Nach Ablauf des Rechtsstillstands setzt das Betreibungsamt die Raten und Termine neu fest.

Sobald die betriebene Person mit einer Rate in Verzug gerät, fällt der gesamte Verwertungsaufschub dahin.

Die Betreibungsbeamtin ändert ihre Verfügung über den Aufschub der Verwertung von Amtes wegen oder auf Antrag der betriebenen Person oder des Gläubigers, wenn die Umstände es erfordern. Sie bleibt aber an die Maximalfrist von zwölf oder sechs Monaten gebunden.

¹ siehe ["Der Betreibungsalltag"](#), S. 14 ff.